

Ordinationsrichtlinien für die tierärztliche Praxis

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

II. RICHTLINIEN FÜR ORDINATIONSRÄUME UND TIERSPITAL

III. PRAXISGEMEINSCHAFT

Richtlinien über die Beschaffenheit von Ordinationen und privaten Tierspitälern gemäß §§ 16 Abs. 2 und 36 Abs. 7 Z. 5 des Tierärztegesetzes, BGBl. 16/1975, (TÄG). Zuletzt geändert mit Beschluss der Hauptversammlung vom 21. 3. 2009 – (aufsichtsbehördliche Genehmigung Juli 2010 GZ: BMG-74120/0010-II/B/10/2010)

Tierärztliche Praxis

Die Ausübung der freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit hat von einem bestimmten Berufssitz aus zu erfolgen; eine allfällig vorhandene tierärztliche Hausapotheke ist an diesem zu führen. Die freiberufliche tierärztliche Tätigkeit darf erst nach der Meldung bei der ÖTK aufgenommen werden.

Regelmäßige ambulante Behandlungen am Berufssitz bedürfen Ordinationsräumlichkeiten gemäß I lit.b dieser Richtlinien oder eines Tierspitals (I lit.c).

Tierärztliche Tätigkeiten in der Kleintierpraxis bedürfen Ordinationsräumlichkeiten, die den erlassenen Richtlinien entsprechen.

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

a) Ordinationsräumlichkeiten ohne ambulante Behandlung

sind Räumlichkeiten zur Ausübung der freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit vom Berufssitz eines Tierarztes aus.

b) Ordinationsräumlichkeiten mit ambulanter Behandlung

sind Räumlichkeiten zur Ausübung der freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit, die den von der ÖTK erlassenen Richtlinien über die Beschaffenheit einer Ordination entsprechen müssen.

c) Privates Tierspital

sind Räumlichkeiten, die geeignet sind, Tiere zur ambulanten und stationären tierärztlichen Versorgung aufzunehmen. Die Räumlichkeiten müssen den von der ÖTK erlassenen Richtlinien über die Beschaffenheit eines Tierspitals entsprechen.

II. RICHTLINIEN ÜBER DIE MINDESTANFORDERUNGEN GEM. § 16 ABS. 2 TÄG

1. Ordinationsräumlichkeiten mit ambulanter Behandlung

a) Diese muss insgesamt Räumlichkeiten von mindestens 40 m² aufweisen

Erforderlich sind zweckentsprechende, ausreichend große be- und entlüftbare, beheizbare und mit ausreichender Beleuchtung (mindestens 540 Lux) versehene Räume in einem dem Ansehen des tierärztlichen Berufsstandes entsprechenden baulichen und hygienischen Zustand.

Ordinationsräumlichkeiten gem. Pkt. I., lit. b sind zusätzlich als Ordinationen, Private Tierspitäler (I., lit. c) zusätzlich als Tierspitäler oder als Tierkliniken oder mit einer Phantasiebezeichnung (z. B.: Tierambulatorium, Tiertherapiezentrum, etc.) zu bezeichnen. Andere Bezeichnungen als „Ordination“ sind nur für private Tierspitäler zulässig. Tierärztliche Ordinationsräumlichkeiten gem. Pkt I., lit. a können als solche gekennzeichnet sein.

Tierärzte dürfen insbesondere in Zusammenschlüssen keine Bezeichnung führen, die geeignet ist, den Anschein einer regionalen Ausschließlichkeit zu erwecken.

Der Begriff „Notdienst“ bedingt eine jederzeitige tierärztliche Notversorgung.

Mindestanforderung

- Ordinationsraum
- Warteraum in dem weder Medikamente noch tierärztliches Instrumentarium gelagert wird
- WC

Die Böden und Wände von Behandlungs- und Operationsräumlichkeiten müssen wasserundurchlässig und so beschaffen sein, dass eine Desinfektion möglich ist.

b) Ordinationsausstattung

- Waschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasser und mindestens einer handfreien Mischbatterie
- Desinfektionsvorrichtungen
- Untersuchungstisch (desinfizierbar)
- Schreibgelegenheit
- Patientenkartei (Karteiblätter oder EDV)
- Entsprechender Schrank oder Schränke zur Aufbewahrung der Instrumente etc.
- Saubere und zweckentsprechende Berufsbekleidung
- Ausreichendes chirurgisches Instrumentarium
- Sterilisator
- Entsprechende Untersuchungsbehelfe (Untersuchungslampe, Mikroskop etc.).

c) Bekanntmachung von Ordinationszeiten oder von Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit

2. Privates Tierspital

a) Räume

Erforderlich sind zweckentsprechende, ausreichend große, be- und entlüftbare, beheizbare, mit ausreichender Beleuchtung (mindestens 540 Lux) versehene Räume in einem dem Ansehen des tierärztlichen Berufsstandes entsprechenden baulichen und hygienischen Zustand.

Mindestanforderung

- Warteraum in dem weder Medikamente noch tierärztliches Instrumentarium gelagert wird
- WC
- Untersuchungsraum
- Operationsraum (getrennt vom Untersuchungsraum)
- Umkleieraum mit Waschgelegenheit und WC für Personal
- Möglichkeit zur Einstellung von mindestens fünf Tieren in einem eigene Käfigraum
- Isolations- (Kontumaz-)raum (separiert)
- Lagerräume für Futter
- Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Fress- und Trinkgefäße

b) Ausstattung

Die Böden und Wände von Behandlungs- und Operationsräumlichkeiten müssen wasserundurchlässig und so beschaffen sein, dass eine Desinfektion möglich ist.

- Waschgelegenheiten mit Warm- und Kaltwasser und mindestens einer handfreien Mischbatterie
- Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten
- Untersuchungstisch (desinfizierbar)
- Operationstisch
- Schränke/Kühlschrank zur Aufbewahrung der Instrumente etc.

- Entsprechende Untersuchungsbehelfe (Untersuchungslampe, Mikroskop etc.).
- Narkosegerät für steuerbare Narkosen mit Beatmungsmöglichkeit und O₂-Zufuhr
- Operationsleuchte
- Sterilisator
- Röntgen
- Laboratoriumseinrichtungen für diagnostische Untersuchungen
- Patientenkartei (Karteiblätter oder EDV)
- Saubere und zweckentsprechende Berufskleidung für alle Beschäftigten

c) Personal mindestens vier Personen

Mindestens ein Tierarzt mit einer 3-jährigen fachlich einschlägigen Tätigkeit mit Berufssitz am Ort des Tierspitals und ein oder mehrere Tierärzte mit Dienstort an der Tierklinik (§ 15 Abs. 6 TÄG), deren Beschäftigungsausmaß zumindest einer Vollbeschäftigung entsprechen muss.

Zwei oder mehr weitere Personen mit einschlägigen Kenntnissen, deren Beschäftigungsausmaß zumindest zwei Vollbeschäftigungen entsprechen muss.

d) Versorgung der Patienten

- Die tierärztliche Versorgung ist jederzeit zu gewährleisten.
- Die Überwachung und Versorgung der eingestellten Patienten muss gewährleistet sein.

III. RICHTLINIEN ÜBER DIE KENNZEICHNUNG EINER ORDINATION ODER EINES PRIVATEN TIERSPITALS GEM. § 16 ABS. 1 Z. 2 TIERÄRZTEGESETZ

Für Ordinationen oder private Tierspitäler besteht Kennzeichnungspflicht. Bei Ordinationen und privaten Tierspitälern, die im räumlichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb eingerichtet sind, sofern der Tierarzt / die Tierärztin nicht selbst Inhaber/in der Gewerbeberechtigung ist, müssen die von Tieren und Personen benutzten Zugänge zur Ordination so kurz wie möglich, leicht zu reinigen und desinfizierbar sein. Der Kontakt mit Gewerbeartikeln, die in Verkehr gebracht werden, ist zu verhindern.

Eine Ortsbezeichnung für eine Ordination oder für ein privates Tierspital bedarf der Genehmigung durch die zuständige Landesstelle.

Anzuführen sind: Vor- und Zuname, akademische Grade aller an diesem Berufssitz angemeldeten freiberuflich tätigen Tierärzte.

IV. PRAXISGEMEINSCHAFTEN

Gemäß § 28 des Tierärztegesetzes ist die Zusammenarbeit von freiberuflich tätigen Tierärzten im Rahmen von Praxisgemeinschaften zulässig.

Die Zusammenarbeit mehrerer freiberuflich Tätiger an einem Berufssitz ist nach außen kenntlich zu machen und gemäß § 28 Abs. 2 des Tierärztegesetzes unverzüglich der Kammer und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Jeder der Beteiligten begründet seinen Berufssitz am selben Praxisstandort. Die Anstellung weiterer Tierärzte ist möglich, doch scheinen diese als nicht eigenverantwortlich tätig nach außen hin nicht auf.

Im Rahmen einer Praxisgemeinschaft ist auch die Zusammenarbeit von getrennten Praxen (Ordination, privaten Tierspitälern) an getrennten Berufssitzen möglich, z.B. gemeinsamer Telefondienst, Büro, gemeinsame Apparate, permanente gegenseitige Vertretung. Auch diese Form der Praxisgemeinschaft ist unverzüglich der Kammer und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden (§ 28 Abs. 2 des Tierärztegesetzes), ist nach außen kenntlich zu machen, darf jedoch keine eigenständige Bezeichnung führen.

V. VERTRETUNGSVERHÄLTNISSE

Tierärzte dürfen mehrere Dienstorte (Berufsausübung im Angestelltenverhältnis - § 15 Abs. 6 TÄG) haben, jedoch nur einen Berufssitz (freiberufliche Tätigkeit – § 15 Abs. 3 TÄG). Insbesondere Berufsanfänger, die in mehreren Praxen die Möglichkeit der zeitlich beschränkten Mitarbeit auf freiberuflicher Basis angeboten bekommen, können dies unter Anmeldung eines Berufssitzes gemäß § 26 des TÄG tun, wenn sie die anderen Tätigkeiten als Vertretungstätigkeiten melden. Vertretungstätigkeiten treten nach außen nicht in Erscheinung.

VI. AUSSENSTELLEN

Außenstellen bestehender tierärztlicher Praxen sind nur für die Aufstallung und Behandlung von Großtieren, innerhalb der Grenzen der Gemeinde oder der angrenzenden Nachbargemeinden, in denen der Berufssitz gemeldet ist oder innerhalb eines Radius von 20 km möglich. Ausnahmen von den vorstehenden Bedingungen können nach Maßgabe der örtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten von der zuständigen Landesstelle bewilligt werden. Es darf nur eine Außenstelle pro Tierarzt geben (bei Gemeinschaftspraxen sind dann allerdings pro Tierarzt ebenfalls eine Außenstelle und also für die Gemeinschaftspraxis so viele Außenstellen, als dort Tierärzte freiberuflich tätig sind, möglich).

Diese Außenstellen sind gemeinsam mit der Ordination oder der Klinik als eine Praxis anzusehen, wenn auch mit örtlicher Dislokation. Außenstellen müssen jedenfalls der Landesstelle angezeigt werden. An Außenstellen dürfen keine eigenen tierärztlichen Sprechstunden angekündigt und keine eigenständigen tierärztlichen Tätigkeiten vorgenommen werden; Patienten dürfen nur vom zuständigen Tierarzt dorthin eingewiesen werden.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die von der Kammer genehmigte Bezeichnung der bei Inkrafttreten dieser Fassung der Ordinationsrichtlinie bereits bestehenden Berufssitze kann beibehalten werden.

Ortsbezeichnungen können mit Genehmigung der Landesstelle weiterhin vergeben werden.

Bauliche Anpassungen in den bei Inkrafttreten dieser Fassung der Ordinationsrichtlinien bereits bestehenden Ordinationen an die Regelungen über die Mindestgröße einer Ordination gemäß Pkt. I lit. b sind bis längstens 1. 12. 2016 vorzunehmen.